

Lebensgemeinschaft: Ausstieg ohne Reue

Um außereheliche Lebensgemeinschaften kümmert sich der Gesetzgeber kaum. Daher ist die Eigenverantwortung beider Partner gefragt, sollen unliebsame Überraschungen im Trennungs- oder Todesfall vermieden werden.

Rechtsanwältin Dr. Ursula Xell-Skreiner zeigt die häufigsten Fallen und verrät, wie man sie vermeidet.

Die Praxis zeigt, dass Lebensgefährten oft noch weit unbedachter in Lebensgemeinschaften einsteigen als Ehepartner in Ehen. Ursache könnte sein, dass dadurch zunächst keine Verpflichtungen entstehen. Doch spätestens dann, wenn erheblich in ein gemeinsames Objekt (v.a. in ein Unternehmen oder eine Liegenschaft) investiert werden soll, muss man sich Gedanken darüber machen, was im Falle des Scheiterns der Lebensgemeinschaft oder gar des Ablebens eines Lebensgefährten gelten bzw. vereinbart sein soll.

Gerade der Ablebensfall wird gerne verdrängt, kann aber zur existenziellen Bedrohung werden. Denn Lebensgefährten sind wechselseitig grundsätzlich nicht erbberechtigt. Im Ernstfall hat man sich oft mit den gesetzlichen Erben herumzuschlagen, etwa minderjährige Kindern des verstorbenen Lebensgefährten aus früheren Beziehungen oder gar seinen Eltern. Der verantwortungsvolle Umgang mit diesem Thema sollte so lange selbstverständlich sein, als sich der Gesetzgeber zu keinen sinnvollen Regelungen durchringen kann.

Gesetzliche Grundlagen

Immer mehr Paare leben in „wilder Ehe“ zusammen. Dies mag seine Ursache in der abnehmenden Bereitschaft haben, sich die weitgehend zwingenden Fesseln des Eherechts anlegen zu lassen. Das Gesetz behandelt die **außereheliche Lebensgemeinschaft** allerdings nur in wenigen Ausnahmen. Selbst eine konkrete Definition, was darunter überhaupt zu verstehen sei, gibt es nicht. Als Kriterien gelten die „**Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft**“ zwischen **Mann und Frau**. Wie bei einer Ehe kann das eine oder andere Merkmal mehr ausgeprägt sein oder sogar fehlen, doch soll das Zusammenleben für einen **längeren Zeitraum geplant** sein. Auch bei zwei getrennten Wohnsitzen kann mitunter von einer Lebensgemeinschaft ausgegangen werden. Wichtig ist die **Eheähnlichkeit** der Beziehung. Homosexuelle Partnerschaften akzeptiert die Judikatur derzeit nicht als eheähnlich.

Häufigste Streitpunkte

Die meisten Streitereien entstehen bei **Beendigung einer Lebensgemeinschaft**. Dabei geht es um folgende Schwerpunkte:

- Rückforderung von Schenkungen,
- Rückforderung von Sachleistungen,
- Abgeltungen von Dienstleistungen,
- Streitigkeiten über das Wohnrecht und
- Eigentumsstreitigkeiten.

Schenkungen

Am einfachsten hat es bei Beendigung einer Lebensgemeinschaft der, der mit seinem Partner bei Leistungserbringung jeweils einen **schriftlichen Vertrag** abgeschlossen hat. Dies ist in der Praxis allerdings die Ausnahme. Sehr schnell „vergessen“ werden etwa oft Schenkungen. Hier mutieren Schmuckstücke, die anlässlich des Weihnachtsfestes oder Geburtstages an die Liebste „übergeben“ wurden, recht rasch zu bloßen „Leihgaben“. Schenkungen sind Zuwendungen aus reiner Freigiebigkeit. Nach dem Scheitern einer Beziehung können sie grundsätzlich nicht zurückgefordert werden. Der Schenkungswille muss jedoch evident gewesen sein. Ist ein Gehörnter zum Prozess zur Rückforderung seiner Schenkungen wild entschlossen, muss er das Gericht erst davon überzeugen, dass er bei der Schenkung von bestimmten Erwartungen ausgegangen ist, die später nicht eingetreten sind. Eine solche Erwartung kann im Fortbestand der Lebensgemeinschaft oder gar in der Eheschließung gelegen sein. An diesen Nachweis legen die Gerichte äußerst strenge Anforderungen an. Gewöhnliche Brautgeschenke können nach Auflösung einer Verlobung nach dem Gesetz zurückverlangt werden, wenn die Eheschließung ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt ist.

Gemeinsame Unternehmen und Immobilien

Hatten die einstigen Lebensgefährten gar ein Unternehmen betrieben oder ein Haus bzw. eine Wohnung gemeinsam angeschafft und eingerichtet, während etwa nur ein Partner als grundbücherlicher Alleineigentümer aufscheint, behilft sich die Judikatur mit der gesetzlichen Konstruktion der **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GesbR). Eine solche liegt im Allgemeinen dann vor, wenn bspw. zwei Personen übereinkommen, entweder nur ihre Mühlen (Arbeitsleistungen) oder aber auch ihre Sachen (Kapital und Sacheinlagen) zum **gemeinschaftlichen Nutzen** zu vereinigen. Der Vertragsabschluss an sich ist an keine bestimmte Form geknüpft und kann daher auch stillschweigend erfolgen. Im Streitfall wird streng geprüft, ob sich die Partner tatsächlich zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammenschließen wollten. Im bloßen Eingehen einer Lebensgemeinschaft ist noch kein Abschluss einer GesbR zu erblicken. Eine solche wird von der Judikatur nur dann angenommen, wenn eine **gemeinsame Wirtschaftsorganisation** besteht. Ferner müssen beiden Partnern gewisse **Mitwirkungs- und Einwirkungsrechte** bei der Organisation zustehen. Hat ein Lebensgefährte in wichtigen Fragen kein Mitspracherecht, verneint die Judikatur das Bestehen einer GesbR. Wird eine solche Gesellschaft aufgelöst, so ist das gesamte „Gesellschaftsvermögen“ zu teilen. Die Teilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Kapitaleinlagen, welche im Zweifel als gleich groß anzusehen sind. Wer einen höheren Anteil behauptet, ist dafür auch beweispflichtig.

Die praktische Konsequenz des Vorliegens einer GesbR liegt vor allem darin, dass der Alleineigentümer einer Liegenschaft die **Räumungsklage** gegen seinen ehemaligen Lebensgefährten erst **nach abgeschlossener Aufteilung des Vermögens** durchsetzen kann! Vor gerichtlicher Klärung der Sach- und Rechtslage kann der einst Geliebte somit nicht so rasch auf die Straße gesetzt werden. Je nachdem, auf welcher Seite man steht, ist das Interesse größer oder kleiner das Nicht-/Vorliegen einer solchen Gesellschaftskonstruktion zu behaupten.

Arbeitsleistungen

Hat ein Lebensgefährte lediglich **Arbeitsleistungen** erbracht, bestimmt das Gericht seinen Gewinnanteil unter Berücksichtigung der Wichtigkeit seiner Leistungen. Bewertet wird nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand, dem Wert der Arbeit sowie ihrem Ergebnis. **Verluste** sind im selben Verhältnis zu teilen wie allfällige **Wertzuwächse**. „Bloße“ Leistungen im Haushalt werden in der Regel allerdings nicht abgegolten. Also immer besser beim Bauen helfen als in der Küche !

	<p>Einigen sich die Ex-Lebensgefährten nicht, hat das Gericht eine Aufteilung des Vermögens durchzuführen. Primär wird dabei eine Naturalteilung angestrebt. Nur wenn dies nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, wird die Sache versteigert.</p>
<p>Professionelle Hilfe</p>	<p>Vor Anschaffung eines gemeinsamen Eigenheims sowie vor Gründung eines gemeinsamen Unternehmens empfiehlt es sich daher dringend, nicht nur den Rat eines Rechtsanwalts oder Notars einzuholen, sondern auch allenfalls eine professionelle vertragliche Regelung für den Fall des Scheiterns der Beziehung zu treffen.</p>
	<p>Kann eine ehemalige Lebensgemeinschaft nicht als GesBR gelten, muss die Rechtsprechung die wechselseitigen Rückforderungsansprüche auf Basis des allgemeinen Bereicherungsrechts bewerten. Wurde eine Leistung von einem Partner nicht in Schenkungsabsicht erbracht, kann diese bei Nichteintritt des dem anderen erkennbaren Zwecks (Bsp. Fortbestand der Lebensgemeinschaft) zurückgefordert werden. Eine solche Rückforderung ist nur dann ausgeschlossen, wenn jenem Partner, der etwas geleistet hat, von vornherein bekannt war, dass der erwartete Erfolg nicht eintreten wird.</p>
<p>Kosten des täglichen Lebens</p>	<p>Gefälligkeitsleistungen und Kosten des täglichen Lebens (Urlaub, Freizeitgestaltung, Miete, Strom, Gas, Telefon etc.) können nicht zurückgefordert werden.</p>
<p>Erwerb von Eigentum</p>	<p>Sehr klar ist die Rechtslage beim Erwerb von Eigentum. Jeder Lebensgefährte ist und bleibt Alleineigentümer der von ihm in die Gemeinschaft eingebrachten und während der Lebensgemeinschaft von ihm alleine erworbenen Sachen. Nur dann, wenn das Alleineigentum nicht nachweisbar ist, wird im Zweifel von Miteigentum ausgegangen. Im Streitfall müssten die Sachen dann geteilt werden. Es empfiehlt sich demnach sehr, sämtliche Rechnungen sowie auch bezughabenden Zahlungsflüsse jeweils up to date zu halten, um im Ernstfall nicht in Beweisnot zu geraten. Es empfiehlt sich ferner, im Falle anteiliger Kostentragung den anderen Lebensgefährten die Aufwendungen des täglichen Lebens bezahlen zu lassen, zumal diese nicht rückforderbar sind.</p>
	<p>Seit der Novelle zum Wohnungseigentumsgesetz 2002 können nun auch Lebensgefährten gemeinsam eine Eigentumswohnung erwerben. Solange die Wohnungseigentümerpartnerschaft besteht, können die Anteile an der Wohnung nicht getrennt, sondern nur gemeinsam belastet oder verkauft werden. Bei Beendigung der Lebensgemeinschaft gibt es genau zwei Möglichkeiten: entweder eine Einigung über die Aufteilung bzw. Verwertung der Wohnung oder aber eine Aufhebungsklage. In einem solchen Verfahren wird das weitere Schicksal der Wohnung geklärt. Entweder wird sie einem Ex-Lebensgefährten gegen Leistung einer Abschlagszahlung ins Alleineigentum übertragen oder sie wird verkauft bzw. versteigert und der Erlös geteilt. Für die ersten drei Jahre ab Eintragung der Wohnungseigentümerpartnerschaft im Grundbuch könnte der Ausschluss einer solchen Aufhebungsklage vertraglich vereinbart werden.</p>
<p>Mietwohnungen</p>	<p>Bei Mietwohnungen sollte der Mietvertrag je nach Interessenlage abgeschlossen werden. Sind beide Lebensgefährten Mitmieter, kann einer den anderen bei Beendigung der Lebensgemeinschaft nicht ohne weiteres aus der Wohnung werfen. Im Streitfall entscheidet das Gericht unter Abwägung der Interessen, wem der weitere Gebrauch der Wohnung überlassen werden soll. Dabei spielen der persönliche Bedarf, die Dringlichkeit aber auch das Wohl von gemeinsamen Kindern eine Rolle.</p>

Der findige Lebensgefährte, der solchen Streitereien von vornherein aus dem Weg gehen will, sollte tunlichst darauf achten, dass er **alleiniger Mieter** wird und auch sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag direkt von ihm an den Vermieter geleistet werden. Andernfalls hat es schon böse Überraschungen gegeben. Lebensgefährten, die im Mietvertrag ausdrücklich nicht als Mieter erwähnt waren, wurden auf Grund der regelmäßigen Zahlungen an den Vermieter und deren Annahme stillschweigend zu Mitmietern.

Medienkontakt, Interviewanfragen, Bildmaterial:

Mag. Sylvia Wasshuber
coop media
Trennstraße 37, 1140 Wien
mobile: +43 (0)664 100 74 29
fax +43 (0)1 879 94 97
office@coopmedia.at